

## Sitzungsvorlage

für den **Rat der Stadt**

Datum: 03.11.2020

TOP: 12 öffentlich

---

**Betr.:** Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder für die Gesellschafterversammlung der Gewerbe-, Industrie- und Wohnungsbauförderungsgesellschaft mbH der Stadt Billerbeck

---

**Bezug:**

---

Höhe der tatsächl./voraussichtlichen **Kosten:**

---

**Finanzierung** durch Mittel bei der HHSt.:  
Über-/außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von Euro:  
Finanzierungs-/Deckungsvorschlag:

---

Beschlussvorschlag:  Beschlussvorschlag für den Rat:

keiner

---

**Sachverhalt:**

Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages der Gewerbe-, Industrie- und Wohnungsbauförderungsgesellschaft mbH der Stadt Billerbeck werden auf der Gesellschafterversammlung die Rechte der Stadt Billerbeck als Gesellschafterin der Gesellschaft durch die Bürgermeisterin sowie 10 aus den Reihen der Mitglieder des Rates der Stadt Billerbeck zu wählenden Ratsmitgliedern als Vertreter der alleinigen Gesellschafterin wahrgenommen.

Auf die Gesellschafterversammlung finden die Vorschriften des § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 GO NRW sinngemäß Anwendung, mit der Maßgabe, dass nur Ratsmitglieder für die Gesellschafterversammlung benannt werden können.

Entsprechend § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW werden aus den Reihen der Mitglieder des Rates Stellvertreter für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung benannt.

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW hat die Bestellung durch den Rat zu erfolgen. Dabei muss gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW die Wahl nach den Grundsätzen des § 50

Abs. 3 GO NRW erfolgen. Hier sind wieder die im TOP 11 aufgeführten allgemeinen Hinweisen zur Besetzung von Ausschüssen und Gremien zu beachten.

Die Bürgermeisterin ist stimmberechtigt.

i.A.

Hubertus Messing  
Fachbereichsleiter

Marion Dirks  
Bürgermeisterin